

# **Schreiben vom MSWV zur Regelung der Untersuchungsfristen nach Anlage VIII zu § 29 u. § 47a StVZO für Fahrzeuge der Feuerwehren u. des Katastrophenschutzes im Land Brandenburg (mit 2 Erg**

**Schreiben des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur**

**Regelung der Untersuchungsfristen nach Anlage VIII zu § 29 und § 47a  
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)  
für Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes im Land Brandenburg**

(Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und  
des Ministeriums des Innern - Nr. 1/99/56)

Vom 21. September 1999

**1. Ergänzungsschreiben des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
vom 28. März 2000**

**2. Ergänzungsschreiben des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
vom 14. Mai 2002**

Mit der 28. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 1998 wurden die Untersuchungsfristen für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger neu geregelt. Für die Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes ergab sich durch die Gleichstellung mit Fahrzeugen anderer Halter eine Schlechterstellung gegenüber der bisher geltenden Regelung, die noch bis zum Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Dezember 1999 fort gilt. Da die Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes besonderen Einsatzbedingungen unterliegen, ist auch eine besondere Berücksichtigung hinsichtlich der Untersuchungsfristen gerechtfertigt.

Der Bund-Länder-Fachausschuss "Technisches Kraftfahrwesen" (BLFA-TK) hat in Abstimmung mit den Innenministerien eine Festlegung für die Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes getroffen, die bundeseinheitlich in den Ländern umgesetzt werden soll. Die Festlegung basiert auf der Grundlage der von dem Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen zugesagten Änderung des § 29 StVZO, wonach in § 29 Abs. 1 Satz 2 die Nr. 4 gestrichen wird und hinter Nr. 3 das Komma durch einen Punkt ersetzt wird. Ferner wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt: "Die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes regeln die zuständigen obersten Landesbehörden." § 47a StVZO ist entsprechend zu modifizieren.

**Für das Land Brandenburg werden im Vorgriff auf die Gesetzesänderung nachfolgende Regelungen getroffen, die zum 01. Oktober 1999 in Kraft treten:**

1. Der Zeitabstand für die regelmäßige Hauptuntersuchung (HU) und die Sicherheitsprüfung (SP) wird für alle Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, die unter Nummer 2.1.4.2 bis 2.1.4.4.2 der Anlage VIII zu § 29 StVZO genannt sind, verdoppelt. Die Untersuchungsarten und die dazugehörigen Fristen sind der Anlage zu diesem Schreiben entnehmbar.
2. Die Durchführung der regelmäßigen HU und SP für alle Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, die unter Nummer 2.1.1 bis 2.1.4.1. der Anlage VIII zu § 29 StVZO genannt sind, erfolgt gemäß Anlage VIII zu § 29 StVZO.
3. Die Durchführung der regelmäßigen HU für alle Anhänger der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, die unter Nummer 2.1.5 bis 2.1.5.4.2 der Anlage VIII zu § 29 StVZO genannt sind, entfällt.
4. Der Zeitabstand für die regelmäßige Abgasuntersuchung (AU) für die unter Nummer 2.1.1 und 2.2.2 der Anlage XIa zu § 47a StVZO genannten Kraftfahrzeuge wird ebenfalls verdoppelt. Die Durchführung der AU für die übrigen Kraftfahrzeuge erfolgt gemäß der Anlage XI a zu § 47a StVZO.

Die für die genannten Fahrzeuge getroffenen Sonderregelungen (Fristverdoppelung) setzen voraus, dass diese Fahrzeuge besonderen Wartungs- und Unterkriterien unterliegen, die über die normale Wartung hinausgehen. Die fahrzeugtechnische Sicherheit ist durch ein kontrollfähiges Überwachungssystem, regelmäßig mindestens alle 2 Jahre, durch die "Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE)", Borkheide, nachzuweisen.

im Auftrag

gez. Vollpracht

### **Anlage**

Fristentabelle für die technischen Untersuchungen von Kraftfahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes mit einer Gesamtmasse von > 3,5 t, die nicht der Personenbeförderung oder dem Krankentransport dienen

<b>Art des Fahrzeugs</b>	<b>HU</b>	<b>SP</b>	<b>AU (Monate)</b>
<b>(Ziffer 2.1 der Anlage VIII)</b>	<b>(Monate)</b>	<b>(Monate)</b>	<b>(Kraftfahrzeuge gem. Ziff. 2.2.2 der Anlage XIa)</b>
2.1.4.2	24	-	24
3,5 - 7,5 t			
2.1.4.3.1	24	-	24
> 7,5 t - 12 t (neu)			
2.1.4.3.2	24	12	24
> 7,5 t - 12 t			
2.1.4.4.1	24	-	24
> 12 t (neu)			

2.1.4.4.2

24

12

> 12 t

24

(auch Kraftfahrzeuge gem. Ziff. 2.1.1. der  
Anlage XI a)

Otto-Motor ohne Kat.

---

## **1. Ergänzungsschreiben**

### **Regelung der Untersuchungsfristen nach Anlage VIII zu § 29 und § 47 a - Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes im Land Brandenburg**

(vom 28. März 2000)

In dem o. g. Runderlass wurden die Untersuchungsfristen für die Hauptuntersuchung, die Sicherheitsprüfung und die Abgasuntersuchung von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes im Land Brandenburg geregelt.

Zur Klarstellung und Sicherung einheitlicher Verfahrensweisen wird darauf hingewiesen, dass auch die Katastrophenschutzfahrzeuge, die im Land Brandenburg zur Untersuchung vorgeführt werden, den gleichen Untersuchungsfristen unterliegen, wie in dem Runderlass dargestellt. Dies gilt ebenfalls für die Fahrzeuge des Technischen Hilfswerkes (THW), die mit besonderen Kennzeichen ausgestattet sind bzw. in anderen Bundesländern zugelassen wurden, jedoch jetzt im Land Brandenburg stationiert sind und demzufolge im Land Brandenburg auch untersucht werden.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren und die betroffenen Einrichtungen zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ammon

---

## **2. Ergänzungsschreiben**

### **Regelung der Untersuchungsfristen nach Anlage VIII StVZO für Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes im Land Brandenburg**

(hier: Durchführung der ersten Sicherheitsprüfung für Fahrzeuge der Feuerwehren und des  
Katastrophenschutzes im Land Brandenburg)

(vom 14. Mai 2002)

Gemäß § 29 Abs. 1 und Anlage XI a zu § 47 a StVZO entscheiden die zuständigen obersten Landesbehörden im Einzelfall oder allgemein über die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes.

In den o. g. Runderlass vom 21. September 1999 ist für die betreffenden Kraftfahrzeuge eine Verdoppelung der Untersuchungsfristen für HU, SP und AU festgelegt worden. Daraus resultiert das bei Erstzulassung die erste HU nach 24, die zweite HU nach 48 und die jeweils erste SP nach 60 Monaten durchzuführen ist.

Im Auftrag

gez. Ammon